

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 2

Artikel: Internationale Armenrechtshülfe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließliche Pflicht des Kantons der Erkrankung gilt dabei nicht nur für die Zeit bis zur Transportfähigkeit des Kranken, sondern auch für die nachfolgende Periode bis zur tatsächlichen Heimzurückkehr, bis zu der wegen der Erfüllung der Formalitäten oft geraume Zeit vergeht. Das Bundesgericht hat dies für schweizerische Unterstüzungspflichtige schon im Urteil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen contra Thurgau ausgesprochen. Es ist nicht ersichtlich, wieso für Ausländer etwas anderes gelten sollte.

Es könnte sich nur noch fragen, ob hier nicht Thurgau, zwar nicht als Kanton der Niederlassung der L., wohl aber als Ort ihrer Erkrankung unterstüzungspflichtig und daher Zürich gegenüber ersatzpflichtig sei. Es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß die L. nicht erst nach Überschreitung der zürcherischen Grenze geistesfrank wurde, sondern es schon in Frauenfeld war. Allein als Ort der Erkrankung als Voraussetzung der bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Unterstüzungspflicht muß derjenige Ort gelten, wo die Krankheit in einer Weise offenbar wird, daß die Behörden eingreifen oder doch eingreifen sollten. Dieser Tatbestand lag aber bei der L., soweit die Akten Auskunft gaben, erst in Wiesendangen vor. Die Behörden von Zürich haben denn auch durch ihr Einschreiten anerkannt, daß die Erkrankung im angegebenen Sinn auf dem Gebiet ihres Kantons erfolgt ist.

E. G. (Lausanne).

Internationale Armenrechtsküste.

Die Wanderung der Arbeiter von Land zu Land bedingt, daß häufig Fälle vorkommen können, bei denen man von der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 betr. das Zivilprozeßrecht Titel IV. Art. 20/23, Armenrecht, Gebrauch machen möchte, um zum Beispiel Lohnforderungen und ähnliche Guthaben in fremdem Land beizutreiben. Dieses Armenrecht (Assistance judiciaire gratuite, patrocinio gratuito) könnte eine sehr gute Einrichtung sein, ist aber unter Umständen zufolge lokaler Momente ein höchst fragwürdiges Instrument. Heute möchten wir einen Fall dieser Art, wo spanisch-schweizerische Verhältnisse vorliegen, zur Sprache bringen.

Eine Bürgerin war längere Zeit im Dienste eines reichen Spaniers als Gouvernante, teils in Spanien, teils in der Schweiz. Ihr Lohn wurde ihr streitig gemacht. Das Gericht verurteilte mit Recht den reichen Spanier zur Zahlung der für die arme Frau, die im Armenrecht prozessierte, sehr erheblichen Summe. Im Arrestverfahren, das nötig war, weil der Spanier in Spanien wohnt, erhielt die Klägerin einen Teil ihres Guthabens, aber nur den kleinen. Für den Rest kann sie ihn in Spanien mit ihrem rechtskräftigen Urteil zu belangen suchen. Dazu ist nötig, daß vom obersten Gerichtshof das exequatur in Spanien für das schweiz. Gerichtsurteil und zwar im Armenrecht gewährt wird, wozu ein Armutzeugnis des zuständigen wohnörtlichen Schweizer Gerichts für die Petentin erforderlich ist. Die Erteilung dieses Zeugnisses muß auf Grund der für die Zulassung zum Armenrecht maßgebenden Bestimmungen Art. 15/18 der Spanischen C. P. D. erfolgt sein (Déclaration de pauvreté légale). Gemäß Art. 6, Ziff. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien vom 19. Nov. 1896 über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat das spanische Gericht die Zuständigkeit des schweiz. Spruchgerichts nicht zu prüfen und umgekehrt. Im Bestreitungsfall muß somit durch ein Zeugnis des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements, das vom spanischen Konsul beglaubigt ist, die kantonal-prozeßrechtliche Zuständigkeit des Spruchgerichts erwiesen werden. Auf das Detail der Formalitäten soll hier nicht eingetreten werden.

Im Sinne der spanischen C. P. O., Titel Armenrecht, ist nun mehr als zweifelhaft, ob die Klägerin, da sie von dem reichen Spanier effektiv einen Teil ihres Lohngehabens seinerzeit hatte erhaschen können, als „ar m“ gelten würde. Als „nichtarm“ hätte sie allein für das Exequaturverfahren vor dem obersten Gericht in Madrid allermindstens 1000 Pesetas zu bezahlen. Die Gegenpartei wäre im Falle des Unterliegens nicht zur Entschädigung dieser Kosten verhalten, sondern nur der Vollstreckungskosten an und für sich. Dazu kämen aber noch 300 Pesetas Uebersezungskosten und Legalisationskosten. Somit 1300 Pesetas bei einer Forderung laut rechtskräftigem Schweizer-Urteil von ca. 1350 Fr. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, das in der Sache konsultiert wurde und das, wie auch der Geschäftsträger in Madrid, äußerstes Entgegenkommen bewies, erklärte aber zur Sache noch weiter folgendes: „Wir möchten Sie aber darauf aufmerksam machen, daß die Kosten, die die Klägerin selbst zu tragen hätte, selbst wenn sie zum Armenrecht zugelassen wird, so hoch sein werden, daß ihr von der Summe, die ihr der Beklagte noch schuldet, nur ein kleiner Teil oder vielleicht überhaupt nichts übrig bleiben würde. Unter solchen Umständen dürfte es der Klägerin kaum anzuraten sein, Schritte zu tun, die Vollstreckung des fraglichen Urteils in Spanien zu erwirken.“

Aargau. Die Regierung hat, um die Hilfsaktion möglichst einheitlich zu gestalten, für die Überleitung eine kantonale Hilfskommission bestellt, die hauptsächlich Weisungen über die Beschaffung und richtige Verteilung der nötigen Hilfsmittel zu erteilen hat und bei der Bevölkerung Vertrauen herbeiführen und die Opferwilligkeit wecken soll. Trägerin der Hilfsaktion ist die Einwohnergemeinde, in der aus geeigneten Persönlichkeiten eine Gemeindefikommission zu bilden ist. Über die Deckung der von den schwächeren Gemeinden gemachten Ausgaben wird die kantonale Kommission am Schlusse der Hilfsaktion dem Regierungsrat Vorschläge unterbreiten, nachdem jede Gemeindefikommission ihre Abrechnung erstattet hat. (R. 3. 3.)

Bern. **B**ezirksspital Biel. Dieses Spital, gegründet im Jahre 1866 als Gemeindespital, dient heute der Gemeinde Biel und 56 Gemeinden des Seelandes und Zuras als Krankenhaus, mit ca. 70 Krankenbetten.

Die Vorbereitungen zu einem Neubau wurden bereits seit einigen Jahren betrieben. Eine Erweiterung des gegenwärtigen Spitals erwies sich als irrational. Ein vom Stadtbauamt Biel ausgearbeitetes Projekt sieht 123 Betten vor und ist auf 884,000 Fr. bewertet.

An finanziellen Mitteln stehen zur Verfügung: der Baufonds samt Zins pro 1914 Fr. 264,000; Verkauf des jetzigen Spitals (ohne die auf Fr. 90,000 gewertete Poliklinik) Fr. 230,000; Beitrag des Staates Fr. 20,7000; Total Fr. 515,110. Bau und Mobiliar wird auf Fr. 915,000 veranschlagt. Somit sind Fr. 400,000 aufzubringen, welche Summe auf dem Anleihenswege zu beschaffen ist. Um die Verzinsung und Amortisation innerhalb 25—36 Jahren durchzuführen zu können, müßten pro Kopf der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden jährlich 40 Rp. entrichtet werden.

A.

— Die 5 Asyle „Gottesgnad“ für Unheilbare hatten am 1. Januar 1913 einen Bestand von 430 Kranken, zu denen im Laufe des Jahres 145 (58 + 87) hinzukamen, während 146 austraten, 107 infolge Todesfall. 546 kamen aus dem Kanton Bern, 24 aus andern Kantonen und 5 aus dem Ausland. Die Unheilbaren aus den emmenthalischen Amtsbezirken Signau und Trachselwald werden jetzt in dem am Pfingstmontag eröffneten Asyl an der „Lenggen“ bei Langnau versorgt. Hinsichtlich des Alters der Verpflegten stand das 8. Jahr-